



## Übersicht der aktuellen Regelungen für Kinder und Jugendliche gemäß der Corona-Schutzverordnung (ab 20.08.21, gültig bis 17.09.21)

Liegt die 7- Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von **35 oder darüber**, dürfen in dem jeweiligen Gebiet die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:

touristische Busreisen sowie Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Beschränkung entfällt, wenn der Inzidenzwert an fünf Tagen hinter einander unter 35 liegt.

Immunisierte Personen sind: vollständig geimpfte und genesene Personen. Diese müssen weder einen Negativtest vorlegen oder einen Corona Selbsttest durchführen, noch müssen sie bei der Zählung der Personenzahl berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).

Getestete Personen im Sinne der aktuellen Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens **48 Stunden** zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

**Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.** Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Bei **Schüler\*innen ab 16 Jahren** wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine ‚Bescheinigung der Schule‘ ersetzt. Die ‚Bescheinigung der Schule‘ wird den jungen Menschen ab 16 Jahre auf Wunsch durch die Schule nach jeder Teilnahme an einer Schultestung ausgestellt und hat eine Gültigkeit von 48 Stunden. Liegt keine Immunisierung und keine Bescheinigung der Schule über einen aktuell durchgeführten Negativtest vor, muss ein Negativtestnachweis vorgelegt werden oder vor Ort ein beaufsichtigter Schnelltest durchgeführt werden.

### Maskenpflicht

Auf das Tragen einer Maske kann im Rahmen von Angeboten der Jugendförderung verzichtet werden:

- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für **bis zu 20** Teilnehmende zzgl. Betreuungspers. in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Es können sich mehrere Gruppen bis einschließlich 20 Kinder und Jugendliche zzgl. Betreuungspersonen parallel in verschiedenen geschlossenen (Gruppen-)Räumen aufhalten – eine Maskenpflicht greift hier nicht. Sobald die Gruppen sich mischen und insgesamt mehr als 20 Kinder und Jugendliche zusammentreffen, tritt die Maskenpflicht in Kraft.
- bei Busreisen im Rahmen von Kinder- und Jugenderholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an festen Sitzplätzen, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind;
- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für mehr als 20 Teilnehmende mit festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind;
- bei sportorientierten Angeboten, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist.

Liegt die 7- Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert **von 35 oder darüber**, dürfen **Busreisen sowie Kinder- und Jugenderholungsfahrten** von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in dem jeweiligen Gebiet nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden. Das



Gleiche gilt für Angebote der Jugendförderung in Innenräumen, auch für die Beschäftigten in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendförderung.

Bei Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann ein Testerfordernis durch einen **beaufsichtigten Selbsttest** erfüllt werden; bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test. Das Angebot von beaufsichtigten Selbsttests in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendförderung kann von Teilnehmenden, Besucher\*innen sowie von Beschäftigten genutzt werden.

Bei **Übernachtungsangeboten** z.B. in Schützenhallen, Pfarrheimen, Turnhallen o.ä. mit mehr als 20 Teilnehmenden, die in einem Raum übernachten, kann dies mit 1,5 Meter Mindestabstand der Schlafstätten durchgeführt werden. Während des Verweilens und Schlafens am festen Platz mit 1,5 Meter Mindestabstand ist das Tragen einer Maske für immunisierte und getestete Personen nicht erforderlich. Während der Bewegung auf den Verkehrsflächen ist die Maskenpflicht zu beachten. Auf eine gute und regelmäßige Durchlüftung ist zu achten.

Für Kinder- und Jugendferienreisen und bei Ferienangeboten vor Ort wird empfohlen, sich vorab zu dem Angebot von den Sorgeberechtigten eine Einwilligungserklärung zur Teilnahme an beaufsichtigten Corona Selbsttests unterschreiben zu lassen.

## **Neue Fördermöglichkeiten für Ferienfreizeiten / Wochenendfreizeiten / Angebote der Internationalen Jugendarbeit / Jugendreisen:**

### **1. Programm ‚Aufholen nach Corona in der Kinder- und Jugendhilfe‘ in NRW**

Den Kreisen und Kommunen in NRW wurden als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 93 Mio EUR zur Verfügung gestellt.

Mehr Infos gibt es hier:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178838/798ecd9014605892b3638f1a866cf30d/aktionsprogramm-aufholen-nachcorona-fuer-kinder-undjugendliche-factsheet-data.pdf>

Die Jugendämter in NRW haben von den Landesjugendämtern die Förderbescheide zum Sonderprogramm bekommen. Die Mittel stehen den Jugendämtern zur Verfügung. Nähere Informationen können Sie bei Ihrem Jugendamt erfragen.

### **2. Das bundesweite Programm „AUF!leben – Zukunft ist jetzt“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS)**

#### **Zeitplan:**

- August 2021: Förderbekanntmachung
- September und Oktober 2021: Antragstellung für Projekte, die in 2021 beginnen.

Projekte für die

Herbstferien haben Priorität

- Oktober 2021: Projektumsetzung startet
- Dezember 2021 – Juni 2022: Antragstellung für Projekte, die in 2022 beginnen
- 30. September 2022: spätestens Ende der Projekte

Umsetzung: über DKJS (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung), Berlin

Mehr Informationen finden Sie in Form eines Videos der Informationsveranstaltung, der Präsentation der Informationsveranstaltung sowie einer FAQ unter:

<https://www.dkjs.de/aufleben/>